

K U N D M A C H U N G

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan 2009 der Stadt Wiener Neustadt abzuändern (Neudarstellung 2020/2). Der Entwurf dieser Änderung liegt in der Zeit vom 28.01.2020 bis einschließlich 10.03.2020 beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), Neues Rathaus, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Tür 311, zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

Verordnung

§ 1

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan 2009 der Stadt Wiener Neustadt im Bereich des Planblattes 7530-26 insofern abgeändert als im Baublock Waxriegelgasse – Schulgartengasse – Brunner Straße – Raxgasse teilweise eine hintere Baufluchtlinie festgesetzt wird. Weiters wird die gekuppelte Bauweise (k) am Grundstück Nr. 1579/1 auf die geschlossene Bauweise (g) abgeändert und eine seitliche Baufluchtlinie im Abstand von 5 m zum Grundstück Nr. 2815/6 angeordnet.

§ 2

Die Plandarstellung des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), vom 15.01.2020 mit der Bezeichnung „Bebauungsplan 2009, Neudarstellung 2020/2, Blatt 7530-26“, welche gemäß Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, § 5 Abs. 3 in der derzeit geltenden Fassung, als Neufassung ausgeführt ist, weicht von der bisherigen Fassung ab.

§ 3

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), Neues Rathaus, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Tür 311, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

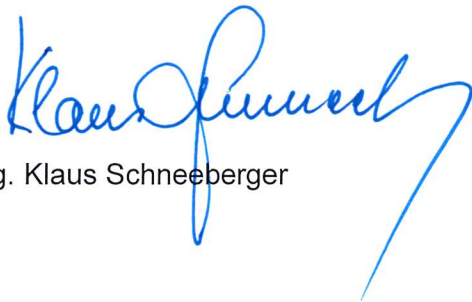
Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der geplanten Änderungen schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

Wiener Neustadt, am 23.01.2020

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Klaus Schneeberger'. The signature is fluid and cursive, with a long, sweeping tail that extends downwards and to the right.

Mag. Klaus Schneeberger